

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Merkblatt
Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften

1. Vorbemerkung

Im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) können für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Gefördert werden Umwelleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen nach VO (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) Art. 54 Abs. 1 c) gewährt für Mehrkosten oder Einkommensverluste infolge

- a) der Anwendung von Produktionsmethoden, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen (**Modul 1**) und
- b) von Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden (**Modul 2**) und
- c) einer anteiligen Nichtnutzung von maximal 10 % der Teiche bei gleichzeitigen Unterhaltungsmaßnahmen (**Modul 3**).

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die Karpfenteiche mit einer zuwendungsfähigen Gesamtfläche von mindestens 2 ha bewirtschaften.

Karpfenteiche im Sinne dieses Merkblattes sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind dagegen nicht zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähige Fläche umfasst die Wasserfläche (Produktionsfläche) einschließlich Inseln (bis maximal 20 % der Teichfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserwechselbereich.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bis spätestens **31. Dezember 2017** beim Niedersächsischen Landesamt für Lebens-

mittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst einzureichen. Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der vollständige Antrag (einschließlich der Anlagen) beim LAVES eingeht.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Antragsteller muss sich für mindestens 5 Jahre zur Durchführung der Umwelleistungen verpflichten, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt bei Antragstellung im Jahr 2016 rückwirkend am 1. Januar 2016 und geht längstens bis zum 31. Dezember 2022.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Führung eines digitalen Teichbuches, in dem teichbezogen sowohl die geplanten als auch die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen aufgeführt werden.

5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit,
- Nachweis der Registrierung oder Genehmigung nach Fischseuchen-Verordnung,
- Eigentums- oder Pachtbeweis,
- Wasserrechtliche Erlaubnis,
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen,
- Aufstellung der Fraßschäden durch geschützte Wildtiere im Jahr 2015 (in Ausnahmefällen 2014).

Die zu fördernden Maßnahmen sind teichbezogen im digitalen Teichbuch vorzulegen. Die Erstellung der Teichliste kann in Rücksprache mit dem LAVES, Dezernat Binnenfischerei, erfolgen. Teichliste und Aufstellung der Fraßschäden für den Erstantrag können ebenfalls bereits im Teichbuch vorgelegt werden.

6. Was ist zu beachten?

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- Die Antragsflächen liegen in Niedersachsen,

- Der Antragsteller nutzt die Teiche selbst und besitzt bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die Teiche für die Dauer der Verpflichtung,
- Die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Freizeitaktivitäten (z. B. Baden, Bootfahren) genutzt.
- Bei Beantragung von Modul 2 müssen die Verluste durch Fraßschäden jeweils einen Schwellenwert von mindestens 150,- Euro/ha Karpfenteichfläche erreichen.
- Andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

7. Höhe der Förderung

Die Ausgleichszahlungen sind modular aufgebaut und werden über die Dauer der Verpflichtung, mindestens aber einen Zeitraum von 5 Jahren, bewilligt. Die Größe der Karpfenteichflächen wird vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei verbindlich festgelegt. Die Ausgleichszahlungen betragen **pro Jahr und ha** bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche:

für **grundsätzlich erforderlichen** organisatorischen Mehraufwand einschließlich der Führung eines digitalen Teichbuches 20 Euro;

für **Modul 1** (Maßnahmen zur Teichpflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Bergung von Kleinfischen und Amphibien bei/nach Abfischung eines Teiches nach Nr. 1 a)

- für obligatorische Teilmaßnahmen, die bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger verpflichtend durchzuführen sind, 38 Euro
- und für fakultative Teilmaßnahmen, zu denen sich der Zuwendungsempfänger freiwillig zusätzlich verpflichten kann, bis zu 142 Euro;

für **Modul 2** (durch geschützte Wildtiere entstandene Fraßschäden nach Nr. 1 b) ab einer Schadenshöhe von 150 Euro bis 300 Euro einheitlich 150 Euro, bei einer Höhe von mehr als 300 Euro und bis zu maximal 800 Euro 50 % des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schadens, max. also 400 Euro;

für **Modul 3** für maximal 10 % der Karpfenteichfläche eines Betriebes, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß aller Maßgaben unter Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, 444 Euro je ha Teichfläche ohne Fischbesatz, je Betrieb maximal also 44 Euro/ha.

Die Maßnahmen werden in einer Anlage detailliert beschrieben.

8. Jährlicher Zahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind insbesondere beizufügen das jährlich aktualisierte digitale Teichbuch

- mit einer aktuellen Teichliste,
- mit einer Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen im Berichtsjahr und einer Aufstellung der Besatz- und Abfischungsergebnisse für jeden Teich im Berichtsjahr.

9. Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei informiert.

10. Kontrollen

Das LAVES – Dezernat Binnenfischerei ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen.

Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei schriftlich mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt:

Dr. Markus Diekmann
LAVES – Dezernat Binnenfischerei –
Fischereikundlicher Dienst
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

☎ 0511/28897 905

✉ markus.diekmann@laves.niedersachsen.de